



Formular aktuelles Erwerbspensum

Falls Sie Ihr Gesuch auf unserer Online-Plattform Ki-Tax www.bern.ch/ki-tax einreichen, brauchen Sie dieses Formular nicht auszufüllen.

Massgebend ist das aktuelle Erwerbspensum (gleichgestellt sind anerkannte Ausbildungen und Arbeitslosigkeit im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit).

Elternteil / Erziehungsberechtigte/-r 1

Vorname, Name:		
Angaben zum Pensum:		Seit wann (Datum):
Anstellung mit fixem Erwerbspensum	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn ¹ :	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Ausbildung ² :	%	
Arbeitslos, beim RAV angemeldet ³ :	%	

Elternteil / Erziehungsberechtigte/-r 2 / Partner/-in

Vorname, Name:		
Angaben zum Pensum:		Seit wann (Datum):
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn ¹ :	% (Durchschnitt)	
Selbständig erwerbend:	%	
In Ausbildung ² :	%	
Arbeitslos, beim RAV angemeldet ³ :	%	

Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und nehme zur Kenntnis, dass Familie & Quartier Stadt Bern weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern kann. Ich habe das Merkblatt auf der Rückseite dieses Formulars zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum:

Unterschriften:

 Elternteil / Erziehungsberechtigte/-r 1

 Elternteil / Erziehungsberechtigte/-r 2 / Partner/-in

Beilagen:

- Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (oder Arbeitsvertrag)
- Aktuelle Ausbildungsbestätigung
- RAV-Bestätigung über die Vermittelbarkeit
- Letzter Arbeitsvertrag wenn stellensuchend
- Anstellung im Stundenlohn: Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate

¹ Bei unregelmässigem Erwerbspensum wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt. Wenn im massgebenden Zeitraum ein Beschäftigungswechsel stattgefunden hat, wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der aktuellen Tätigkeit abgestellt.

² Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege nach der staatlichen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

³ Der Umfang entspricht der nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechts festgestellten Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin / des Partners (Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG; SR 837.0 und dort insb. Art. 15).



Merkblatt Erwerbspensum

Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem Pensum der **Erwerbstätigkeit**. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind **anerkannte Ausbildungen** und **Arbeitslosigkeit** im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit.⁵

Der Beschäftigungsgrad entspricht

- ⇒ bei **gemeinsam** Erziehenden: dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der hundert Prozent übersteigt;
- ⇒ bei **Alleinerziehenden**: dem Beschäftigungsgrad ab zehn Prozent.

Als gemeinsam Erziehende gelten Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre besteht.

Der Beschäftigungsgrad bei Erwerbstätigkeit und die zeitliche Beanspruchung durch die Ausbildung werden anhand der begründeten und belegten Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin / des Partners bestimmt. Bei Arbeitslosigkeit ist der Umfang der Vermittlungsfähigkeit massgebend.

Wenn der errechnete Umfang des Betreuungsgutscheins den tatsächlichen Bedarf nach familienergänzender Betreuung aufgrund individueller Verhältnisse nicht abdecken kann, kann auf begründetes Gesuch hin ein **Zuschlag von höchstens 20%** gewährt werden. Gründe für den Zuschlag sind z.B. unregelmässige Arbeitszeiten oder lange Arbeitswege.

Eine Änderung des Erwerbspensums, der Ausbildungsverhältnisse oder der Vermittelbarkeit bei Arbeitslosen (Reduktion oder Erhöhung) muss sofort und unaufgefordert gemeldet werden (Art. 15/16 FEBVO⁶).

Ihr Gutscheinanspruch wird bei solchen Änderungen neu geprüft und gegebenenfalls angepasst. Unterbleibt eine Meldung, kann dies zu einer Rückforderung der ungerechtfertigt bezogenen Gutscheinvergünstigung führen (Art. 14 FEBR⁷).

Das Formular „Erhebung Erwerbspensum“ ist zusammen mit dem Papiergesuch für einen Betreuungsgutschein an Familie & Quartier der Stadt Bern einzureichen.

Kontakt

Stadt Bern | Direktion für Bildung, Soziales und Sport | Familie & Quartier | Betreuungsgutscheine
| Effingerstrasse 21 | 3008 Bern | Telefon 031 321 51 15 | kinderbetreuung@bern.ch | www.bern.ch/betreuungsgutscheine, www.bern.ch/ki-tax

⁵ Die weiteren gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen wie „gesundheitliche Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern“ und „Betreuung aus Gründen des Kindeswohls“ sind von einer Fachstelle nach Art. 12 FEBVO zu bestätigen.

⁶ Verordnung vom 6. November 2013 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311)

⁷ Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31)